



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Dezernat II

Vorlagen-Nummer

182/09

1

Sitzungsvorlage

Datum: 19.06.2009

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	24.06.2009	
2.				
3.				
4.				

Prüffähiger Entwurf der Eröffnungsbilanz der Stadt Eschweiler zum 01.01.2007

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler nimmt den Entwurf zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 zur Kenntnis.

Zur Vorbereitung der Feststellung der Eröffnungsbilanz und der Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters durch den Stadtrat wird der Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 zunächst an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen, welcher sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung bedient.

J.V.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt und Rechtslage:

Gemäß § 92 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 GemHVO NRW hat die Gemeinde eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Für das Aufstellungsverfahren sind nach § 92 Abs. 1 GO NRW insbesondere die Vorschriften nach § 95 Abs. 3 und § 96 GO NRW anzuwenden.

Nach § 95 Abs. 3 GO NRW wird der Entwurf der Eröffnungsbilanz vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der vom Bürgermeister bestätigte Entwurf wird dann dem Rat innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Eröffnungsbilanzstichtag zur Feststellung zugeleitet.

Mit der zuvor beschriebenen Zuleitung des Entwurfes der Eröffnungsbilanz, wird dieser zunächst nur entgegen genommen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weitergeleitet, welcher sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung bedient. Erst nach Durchführung dieser gesetzlich vorgesehenen Prüfung hat der Rat dann bis spätestens 31.12. des Jahres die Feststellung der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Eröffnungsbilanz vorzunehmen.

Wie bereits im Rat und den Fachausschüssen mehrfach erörtert, wurden die vorgenannten Fristen nicht eingehalten, da die mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz erforderlichen Arbeiten einen größeren als ursprünglich kalkulierten Aufwand verursachten.

Der mit Schreiben vom 19.06.2009 übersandte Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 spiegelt den derzeit aktuellen Bearbeitungsstand wieder. Die ermittelten Werte wurden auf der Basis der Inventurdaten berechnet.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz enthält sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile bzw. Anlagen zur weiteren Erläuterung. So beinhaltet beispielsweise der Anhang die hier angewandten Bewertungsmethoden.

Nachführend sind die wesentlichen Veränderungen (ab 1 Mio. €) in Bezug auf die VV-Nr. 097/09 enthaltenen vorläufigen Eröffnungsbilanz dargestellt und erläutert:

Aktiva

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Aufgrund aktuell vorliegender Erkenntnisse waren Grundstücksbewertungen zu korrigieren.

Passiva

1.3 Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage war auf einen Wert von insgesamt 21 Mio. € anzupassen.

3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Abweichend von den Ausführungen in der VV-Nr. 097/09 waren hier nach aktuellen Erkenntnissen weitere Maßnahmen als Instandhaltungsrückstellungen i. H. v. 6,8 Mio. € aufzunehmen.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Aus der laufenden Bearbeitung erhöhen sich u. a. die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.